

2. Auch dienstverpflichtete Beamte (HessAmtsbl. 1947 S. 76; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

3. Der Zollgrenzschutz gehört nicht hierher und bildet keine automatische Belastung (WürttAmtsbl. Nr. 19 Ziff. 20).

### **C. Die Ordnungspolizei (Orpo)<sup>1</sup>**

#### **Klasse I**

Alle Beamten nachstehender Zweige des Polizeiwesens seit 1935 bis herunter und einschließlich des Ranges eines Oberst oder dgl.:

- a) Schutzpolizei (Schupo),<sup>2</sup>
- b) Gendarmerie (Gend),<sup>3</sup>
- c) Wasserschutzpolizei (SW),
- d) Luftschutzpolizei (L. Schupo),
- e) Technische Nothilfe (Teno),<sup>4</sup>

#### **Klasse II**

1. Alle Polizeioffiziere<sup>5</sup> (Schutzpolizei,<sup>2</sup> Gendarmerie,<sup>3</sup> Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe,<sup>4</sup> Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die zum Offizier nach dem 30. 1. 1933 ernannt worden sind, oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. 12. 1937 trotz der wiederholten sogenannten Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind.
2. Alle Offiziere, die zu irgend einer Zeit in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete Dienst geleistet haben bei einer Einsatzgruppe, im Einsatzkommando der Sipo oder dem SD.
3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.

1. Die bayerische und die württembergische Landespolizei, welche im Jahre 1935 aufgelöst wurden, gelten nicht als hierher gehörige Polizeiorganisationen (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54).

2. Nach WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54 gehören die Revierbeamten der Schutzpolizei („Revierleutnant“ usw.) nicht hierher.

3. Die ehemaligen Bezirksbeamten der Gendarmerie, welche seit 1940 die Dienstbezeichnung „Bezirksleutnant“ usw. führten, fallen nicht hierunter (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54). Ebenso nicht die Offiziere der Feldgendarmerie (WürttAmtsbl. Nr. 17 Ziff. 11).

4. Nach HessAmtsbbl. 1947 Nr. 28 S. 114 gehörten seit Kriegsbeginn zur Technischen Nothilfe außer den Polizeioffizieren auch noch nebenamtlich tätige, nicht angestellte, unbezahlte Privatpersonen, welche nicht hierher gehören.

5. Polizeioffiziere der Reserve gehören nicht hierher (BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52; HessAmtsbbl. 1947 Nr. 32 S. 128).

## D. Die NSDAP<sup>1</sup>

### Klasse I

1. Alle Amtsträger<sup>2</sup> der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung.
2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter<sup>2</sup> der Partei bis herunter und einschließlich dem Rang eines politischen Einsatzleiters und alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen<sup>3</sup> und Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.<sup>3</sup>
3. Alle Mitglieder (bis zum 30. Januar 1933) der Reichstagsfraktion der NSDAP.
4. Die nachstehenden Amtsträger des Reichsnährstandes:
  - a) alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter,
  - b) alle Leiter der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände,
  - c) alle Kreisbauernführer,
  - d) alle Leiter der Landesforstämter.
5. Beamte der Gauwirtschaftskammern, die mit der parteipolitischen Ausrichtung beauftragt waren.
6. Gauwirtschaftsberater.

### Klasse II

1. Alle bezahlten und ehrenamtlichen Amtsträger<sup>2</sup> und Beamte der NSDAP bis herunter zur untersten Stufe, der Parteiämter (Hauptämter und Ämter) sowie der Anstalten<sup>4</sup> und Akademien, die auf der NSDAP gegründet wurden.
2. Alle Mitglieder des Korps der politischen Leiter,<sup>2</sup> die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP, die nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle Mitglieder der NSDAP<sup>5</sup> vor dem 1. Mai 1937.<sup>6</sup>